

1. Die Emittenten sind zum Ersatz von Immissionsschäden verpflichtet, die durch ihr rechtswidriges Verhalten bei anderen Betrieben verursacht werden (§ 19 Abs. 1 der 5. DVO zum Landeskultugesetz). Die rechtlichen Voraussetzungen hierbei sind

- die Pflichtverletzung (insbesondere die Verletzung von Pflichten gemäß Art. 15 der Verfassung, §§ 29 bis 31 Landeskultugesetz, § 12 der 5. DVO zum Landeskultugesetz bzw. §§ 323 bis 325 ZGB),
- der Schadenseintritt,
- die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden,
- die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung.

Der Emittent ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er die ihm im Rahmen der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung der schädigenden Emissionen nicht pflichtgemäß genutzt hat.

Dies entspricht grundsätzlich der Verantwortlichkeitsregelung des Emittenten gegenüber Bürgern gemäß §§ 329, 330 ff. ZGB. Die Beweislast des rechtswidrigen Verhaltens trägt nach § 19 Abs. 1 der 5. DVO zum Landeskultugesetz jedoch der betroffene Betrieb, während nach der ZGB-Regelung der verursachende Betrieb die Unvermeidlichkeit der Emissionen nachzuweisen hat.

2. Die Emittenten sind zum Ersatz von wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber den sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie von Mehraufwendungen gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden verpflichtet, die durch Luftverunreinigungen verursacht worden sind (§§ 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 der 5. DVO zum Landeskultugesetz). Hierbei sind die rechtlichen Voraussetzungen

- die Pflichtverletzung (wie bei Ziff. 1),
- der Eintritt von wirtschaftlichen Nachteilen i. S. des § 6 der VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — BodennutzungsVO — vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) i. V. m. der 1. DB zur BodennutzungsVO — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — vom 28. Mai 1968 (GBl. II Nr. 56 S. 295) bzw. die Entstehung von Mehraufwendungen i. S. des § 7 Abs. 2 der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 22 S. 149),
- die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden bzw. die Mehraufwendungen. Auf eine Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung bzw. der Verursachung sonstiger wirtschaftlicher Nachteile und Mehraufwendungen kommt es hier nicht an.

Der Umfang der Schadenersatzpflicht bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe des eingetretenen Schadens bzw. der entstandenen notwendigen Mehraufwendungen. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

Der Ausgleich der notwendigen Mehraufwendungen der Räte der Städte und Gemeinden erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium, der Ausgleich der durch die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe nicht abwendbaren wirtschaftlichen Nachteile (einschließlich Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen) gemäß §§ 6 und 10 BodennutzungsVO i. V. m. der 1. DB zur BodennutzungsVO.

Materielle Verantwortlichkeit nach der BodennutzungsVO¹

Als Anwendungsfälle gemäß § 10 BodennutzungsVO bzw. § 45 der 1. DB zur BodennutzungsVO sind zu unterscheiden:

1. der Schaden, der durch Entzug, die Beschränkung oder die anderweitige Beeinträchtigung der Nutzung von landwirtschaftlichen Bodenflächen, Gebäuden oder Anlagen ohne die erforderliche staatliche Zustimmung (§ 8 Bo-

dennutzungsVO) entsteht;

2. der Schaden, der durch Entzug, die Beschränkung oder die anderweitige Beeinträchtigung der Nutzung von landwirtschaftlichen Bodenflächen, Gebäuden oder Anlagen nach eingeholter staatlicher Zustimmung, jedoch ohne vertragliche Vereinbarung mit dem bisher nutzenden sozialistischen Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder Binnenfischereibetrieb (§ 7 BodennutzungsVO) entsteht;

3. der Schaden, der durch Entzug oder die Beschränkung der Nutzung von landwirtschaftlichen Bodenflächen, Gebäuden oder Anlagen über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinaus entsteht;

4. der Schaden, der durch nicht vereinbarungsgemäß erfolgenden Ausgleich der Wirtschafterschwernisse entsteht.

In den unter Ziff. 1 bis 3 genannten Fällen sind die einheitlichen Voraussetzungen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit:

- die Pflichtverletzung (Verletzung der Rechtspflicht gemäß §§ 7 bzw. 8 BodennutzungsVO),
- der Schadenseintritt (materieller Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns, infolge Planuntererfüllung entstehende Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen Dritter u. ä.),
- die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden.

Die Maßnahmen, durch die die Nutzung landwirtschaftlicher Bodenflächen, Gebäude oder Anlagen beeinträchtigt oder entzogen wird, müssen nicht rechtswidrig sein. Die Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens ergibt sich schon aus der tatsächlichen Beeinträchtigung oder aus dem Entzug der Nutzung ohne staatliche Zustimmung bzw. ohne vertragliche Vereinbarung mit dem bisherigen Nutzer.

Diese Verantwortlichkeitsregelung ist darauf gerichtet, bei jeglicher planmäßig voraussehbaren, gesellschaftlich notwendigen Beeinträchtigung der Nutzung bzw. beim Entzug von landwirtschaftlichen Bodenflächen, Gebäuden oder Anlagen die vorherige staatliche Zustimmung gemäß § 8 BodennutzungsVO zu gewährleisten. Außerdem soll die Regelung dazu beitragen, daß eine vertragliche Vereinbarung über die Beeinträchtigung der Nutzung bzw. über den Entzug sowie den Ausgleich der damit dem bisherigen Nutzer entstehenden wirtschaftlichen Nachteile getroffen wird. Ihr liegt die Erkenntnis zugrunde, daß bei vorheriger — möglichst langfristiger — Kenntnis der nicht vermeidbaren Beeinträchtigung der Nutzung bzw. des Entzugs der volkswirtschaftlich nicht abwendbare Nachteil durch geeignete Maßnahmen sowohl der zuständigen staatlichen Organe als auch des bisherigen landwirtschaftlichen Nutzers in aller Regel niedriger gehalten werden kann, da bereits zu einem frühen Zeitpunkt entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Bei Bergschäden an landwirtschaftlichen Bodenflächen, Gebäuden oder Anlagen handelt es sich ebenfalls um Beeinträchtigungen der Nutzung i. S. der BodennutzungsVO (wenngleich die Schadenersatzpflicht dafür nicht aus § 10 BodennutzungsVO, sondern aus §§ 18 ff. Berggesetz als der spezielleren Regelung folgt). Deshalb ist, soweit diese Schäden voraussehbar sind (wie z. B. die Folgen der planmäßigen Grundwasserabsenkung infolge bergbaulicher Tätigkeit) im Interesse der Minimierung der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Nachteile in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der BodennutzungsVO eine rechtzeitige Information an die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises über Zeitpunkt und Umfang der voraussichtlichen Beeinträchtigungen durch den Bergbaubetrieb notwendig. Außerdem ist eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 7 BodennutzungsVO mit den von den Beeinträchtigungen betroffenen sozialistischen Land-, Forst- und Binnenfischereibetrieben zu fordern.